

Marktgemeinde Kastelruth

Friedhofsordnung

Pfarrei zum Hl. Kreuz
Seis am Schlern

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand der Ordnung

Die gegenständliche Ordnung, die unter der Berücksichtigung des Art. 28 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. vom 27.02.1995 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen des D.P.R. vom 10.09.1990 Nr. 285 über die Totenpolizeilichen Bestimmungen, sowie des Einheitstextes der Sanitätsgesetzgebung vom 27.07.1934, Nr. 1265 und Ges. vom 30.03.2001, Nr. 130 ausgearbeitet wurde, regelt die Führung und Verwaltung des Friedhofs, den Bestattungsdienst, die Vergabe von Grabkonzessionen, die Errichtung von Grabmälern des Friedhofs in der Gemeinde Kastelruth.

Artikel 2

Ausblick auf die nächsten Jahre

Längerfristiges Ziel ist es, die Ausmaße der Gräber einzuhalten und der Feuerbestattung eine größere Bedeutung zukommen zu lassen.

Artikel 3

Besitzverhältnisse

Der Friedhof in Seis am Schlern ist Eigentum der Marktgemeinde Kastelruth. Er ist errichtet auf dem Grund der Marktgemeinde Kastelruth und jenem der Pfarrei zur Hl. Kreuz Kirche in Seis laut Mietvertrag vom 14.02.1990. Er untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechts und des Kirchenrechts.

Artikel 4

Zweckbestimmung

Der Friedhof ist ein geweihter Ort, der für die Beerdigung von Verstorbenen bestimmt ist. Er ist Ausdruck der Gesinnung der christlichen Gemeinde. Daher ist auf dem Friedhof alles zu unterlassen, was die Würde des Ortes verletzt.

Artikel 5

Kompetenzen der Gemeinde und des Sanitätsbetriebes

1. Der Gemeindeverwaltung obliegt sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Instandhaltung des Friedhofs sowie die Aufsicht über die Verwaltung desselben.
2. Die Verantwortlichen des Dienstes für Hygiene des Sanitätsbetriebes überwachen die ordnungsgemäße Führung des Friedhofes und schlagen dem Bürgermeister notwendige Maßnahmen vor.
3. Der Sprengelhygieniker überwacht und kontrolliert das Funktionieren der Friedhöfe und schlägt die für einen regulären Betrieb der Friedhöfe notwendigen Maßnahmen vor.
4. Der Standesbeamte der Gemeinde, welcher für den Sachbereich zuständig ist, nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) verwahrt das Register der Verstorbenen
- b) bearbeitet die Konzessionsgebühren und hebt sie ein
- c) verwahrt, ergänzt und kontrolliert die Daten auf dem PC - Programm zur Friedhofsverwaltung
- d) händigt die Beerdigungserlaubnis aus

Artikel 6

Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt einem eigenen, gewählten Verwaltungsrat. Dieser setzt sich aus sechs Personen zusammen, die wie folgt bestellt werden:

zwei Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt

zwei Mitglieder entsendet der Pfarrgemeinderat.

Der jeweilige Seelsorger der Pfarrgemeinde bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter, als gesetzlicher Vertreter der Kirche und der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter, als gesetzlicher Vertreter der Marktgemeinde Kastelruth sind von Rechts wegen Mitglieder der Friedhofscommission.

In ihrer konstituierenden Sitzung bestellen sie

- den Präsidenten,
- den Vize-Präsidenten,
- den Kassier und
- den Schriftführer.

Der Friedhofswärter oder andere Fachleute können bei Besprechungen hinzugezogen werden, die Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die einzelnen Mitglieder haben obige Ämter in der Friedhofscommission so lange inne, bis sie vom jeweiligen Gremium, das sie ernannt hat, ersetzt werden.

Nach jeder Wiederbestätigung oder Neubestellung der Mitglieder durch den Gemeinderat bzw. durch den Pfarrgemeinderat sind der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier und der Schriftführer neu zu wählen, je nachdem welches Amt durch den Amtsverfall frei geworden ist.

Die erste Einberufung der Friedhofscommission nach ihrer Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

Die weiteren Einberufungen der Friedhofscommission obliegen dem Präsidenten und bei Untätigkeit oder Abwesenheit desselben dem Vizepräsidenten.

Bei Stimmgleichheit in den Beschlüssen der Friedhofscommission entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Friedhofscommission muss in jedem Jahr wenigstens zwei mal zu einer Sitzung zusammentreten.

Nimmt ein Mitglied unentschuldig an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teil, verfällt seine Ernennung und es muss ersetzt werden, wobei die entsprechende Mitteilung seitens der Friedhofscommission jeweils der Marktgemeinde bzw. dem Pfarrgemeinderat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Verfalls gemacht werden muss, je nachdem von welchem Organ das ausgeschlossene Mitglied ernannt worden ist.

Artikel 7

Ersetzen von Mitgliedern der Friedhofscommission

Bei Nichtfunktionieren der Friedhofscommission haben der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat das Recht, die von diesen bestellten Mitglieder abzurufen und durch andere zu ersetzen. Ebenso ersetzen der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat jene Mitglieder, die vorzeitig aus der Friedhofscommission ausscheiden.

Artikel 8

Aufgaben der Friedhofscommission

Die Aufgaben der Friedhofscommission sind:

- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Friedhofsordnung.
- die Erteilung von Richtlinien für die Anordnung der Gräber sowie für die Gestaltung der Pflege des Friedhofes;
- die Festlegung der Öffnungszeiten des Friedhofes;
- die Zuteilung der Gräber und Grabstätten auf bestimmte Zeit sowie deren Auflassung und die entsprechende Mitteilung an die Konzessionsinhaber;
- Vorschläge auszuarbeiten für die Instandhaltung des Friedhofes und der darin sich befindlichen Anlagen und diese an die zuständigen Behörden weiterzuleiten;
- alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, welche für die gute Führung eines Friedhofes zweckmäßig sind;
- dem Gemeinderat die festzulegenden Friedhofsgebühren vorzuschlagen;
- Der Präsident der Friedhofscommission führt die Entscheidungen derselben durch und unterzeichnet alle diesbezüglichen Akten.
- Weisungsbefugnis auf die in Artikel 6 und 7 beschriebenen Aufgaben.
- die Führung des Verzeichnisses der im Friedhof Beerdigten;
Das Verzeichnis muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Grabnummer
- b) Grabart
- c) Personalangaben und Datum der Beerdigung/Überführung des/der Verstorbenen
- d) Personalangaben der Konzessionsinhaber
- e) Dauer der Konzession
- f) Konzessionsgebühren
- g) Datum der Freigabe durch Auflassung oder durch Exhumierung
- h) Archiv

- Erstellen von Kassa- und Tätigkeitsbericht
Der Kassa- und Tätigkeitsbericht der Friedhofscommission wird mit 31. Dezember jeden Jahres erstellt, dem Gemeindeausschuss zur Genehmigung unterbreitet und dem Pfarrgemeinderat vorgelegt.

Die Tätigkeit der Friedhofscommission ist ehrenamtlich. Es werden nur getätigte Auslagen und Spesen ersetzt.

II. GRABSTÄTTEN

Artikel 9

Einteilung des Friedhofs

Der Friedhof wird in Felder unterteilt; wo es möglich ist, werden in jedem Feld mehrere Grabreihen angelegt. Bei der Inhumierung müssen Feld und Grabreihe berücksichtigt werden.

Im Friedhof gibt es folgende Grabarten: Einzelgräber, Familiengräber (sie bieten Platz für zwei nebeneinander liegende Särge), Urnengräber.

Für das Ausmaß der Gräber gilt das Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 24.06.1993, (2,20m+0,50m) x (0,80m+0,50m), jedes Grab für Erwachsene hat somit ein Ausmaß von 3,51 m².

Für Erdbestattungen gilt die Vorschrift laut D.P.R. 10.09.1990, Art. 72.

Es wird kein eigenes Feld für Kindergräber vorgesehen.

Artikel 10

Grabrecht

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Kastelruth. Ausgenommen sind die Grabkreuze mit Grabstein und Grabzeichen, die im Eigentum derjenigen verbleiben, die sie aufgestellt haben.

Mit den Grabstätten wird kein Eigentumsrecht begründet, sondern eine Konzession erteilt.

Bei Auflassung eines Grabes ist der Inhaber der Konzession verpflichtet, das Grabkreuz samt Sockel auf eigene Kosten zu entfernen.

Bei Nichtentfernung innerhalb einer von der Friedhofscommission festgelegten Frist kann diese die Entfernung auf Kosten des Konzessionsinhabers vornehmen.

Artikel 11

Grabarten

Für die Art von Grabstätten besteht folgende Einteilung:

- | | |
|---------------------------------|----|
| a) Einzelgräber (Rotationsgrab) | EG |
| b) Familiengräber | FG |
| c) Kindergräber | KG |
| d) Urnengräber | UG |

Artikel 12

Gemäß den allgemeinen zivil- und kirchenrechtlichen Bestimmungen können an den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen – soweit vorhanden – Familiengräber eingerichtet werden. In Familiengräbern können beerdigt werden:

- a) Ehegatten, Lebensgefährten mit gemeinsamen Kindern
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie laut Bürgerlichem Gesetzbuch und adoptierte Kinder.
- c) Alleinstehende Geschwister

Die Beisetzung von Urnen ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Artikel 13

Bestattungsrecht

1. Im Friedhof von Seis werden jene Verstorbenen beigesetzt, welche den meldeamtlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Kastelruth haben und zur Pfarrei Seis gehören, oder denen das Recht per Gesetz eingeräumt ist.

Das Recht steht auch zu:

jenen, die in Pflege außerhalb der Gemeinde Kastelruth verstorben sind und aus diesem Grund die Ansässigkeit in der Gemeinde Kastelruth verloren haben;

jenen, deren Angehörige in direkter Linie (Großeltern, Eltern, Kinder) in Kastelruth eine gültige Konzession für ein Familiengrab besitzen, auch wenn sie selbst nicht mehr in der Gemeinde ansässig waren. Der Verstorbene muss jedoch mindestens 15 Jahre in seinem Leben in Kastelruth ansässig gewesen sein.

Totgeborene und abgestorbene Embryonen und Föten, sofern zumindest bei einem Elternteil obige Voraussetzungen gegeben sind (siehe Gazzetta Nr. 3 1990, D.P.R. Art. 50);

2. Das Anrecht auf Bestattung ist unabhängig von Rasse oder Glaubensbekenntnis des Verstorbenen
3. Wenn eine Familie mehrere Grabstätten besitzt, kann sie nach Verfall der Konzessionen verpflichtet werden, dieselben auf eine einzige zusammenzulegen

Artikel 14

Aufbahrung des Leichnams während der Beobachtungszeit

1. Die Leichenkapelle im Friedhof steht zur Aufbahrung während der gesetzlichen Zeit den Verstorbenen aller Glaubensbekenntnisse zur Verfügung. Beim Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen gleichzeitig haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidungen der Friedhofskommission anzunehmen.
2. Die Aufbahrung darf auch im Trauerhaus oder an anderen geweihten Orten erfolgen, falls genügend Platz und ein geeigneter Raum vorhanden sind.
3. Die Aufbahrung in der Leichenkapelle ist gebührenfrei.

Artikel 15

Leichentransport

Der Leichentransport erfolgt in ortsüblicher Form und wird mit dem Bestattungsdienst vereinbart.

Artikel 16

Pflege und Instandhaltung des Friedhofs

Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofs und der Leichenkapelle ist eine Person zuständig, für welche die Friedhofskommission weisungsbefugt ist.

Die Aufgaben des Friedhofswärters sind:

- Die Instandhaltung des Friedhofs
Dazu zählen die Reinhaltung der Infrastrukturen wie Haupt- und Nebenwege zwischen den Grabfeldern, Pflege der Blumen und Pflanzen in den allgemeinen Friedhofsanlagen, das Schneeräumen, ...
- Anwesenheitspflicht bei der Beisetzung von Urnen und schriftliches Festhalten der Lage; die Anwesenheitspflicht entfällt, wenn der Bestattungsdienst die Urnenbeisetzung übernimmt. In diesem Falle muss die Bestattung vorher mit dem Friedhofswärter abgeklärt sein.
- die Aufsicht bei der Anbringung von Grabkreuzen und Grabsteinen;
- das Entfernen der aufgelassenen Gräber auf Anweisung der Friedhofskommission;
- die Meldung von Übertretungen an die Friedhofskommission;

Artikel 17

Das Öffnen und Zuschöpfen der Gräber wird vom Bestattungsdienst oder von einer dazu beauftragten Person durchgeführt.

III. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Verhalten im Friedhofsgelände

Die Friedhofskommission sorgt dafür, dass vom Friedhof und von den darin sich befindlichen Anlagen alles ferngehalten wird, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Die Besucher haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und Fahrzeugen, (ausgenommen Rollstühle)
- b) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- c) das Plakatieren und Verteilen von Drucksachen jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren jeglicher Art,
- e) Glaubenskundgebungen und Demonstrationen durch Sekten oder politische Parteien,

- f) das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen an nicht dafür vorgesehenen Plätzen,
- g) das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen und das unberechtigte Wegnehmen von Gegenständen, die sich auf den Gräbern befinden,
- h) Bäume, künstliche Blumen, stil- und geschmacklose Gegenstände dürfen nicht zum Schmücken der Gräber verwendet werden.
- i) Pflanzen dürfen nur innerhalb des Grabhügels gesetzt werden und nicht über die Einfassung hinausragen,
- j) Laternen, Weihwasserkessel, Vasen und dgl. sollen den übrigen Grabzeichen angepasst werden.

Das Zuwiderhandeln wird – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen - mit einer Geldstrafe von 30 – 300 Euro geahndet.

IV. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 19

Bestattungsvorschriften

Die Beerdigung von Leichen oder die Beisetzung von Urnen darf erst vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde hierfür die Beerdigungserlaubnis ausgestellt hat.

Wenn diese von einer anderen Gemeinde ausgestellt wird, muss sie zusätzlich von der Gemeinde Kastelruth mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Artikel 20

Meldung eines Todesfalles

Der Todesfall muss von einer zuständigen Person der/dem Vorsitzenden der Friedhofskommission unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 21

Särge und Urnen

a) Särge:

Mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fälle dürfen nur Särge aus Fichtenholz, naturbelassen, verwendet werden.

b) Urnen:

Für die Erdbestattung müssen Urnen aus Holz oder aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden. Die Urnen dürfen nicht in Plastik oder anderen Kunststoffmaterialien verpackt werden.

Artikel 22

Urnenbeisetzung

Die Bestattung der Urne muss im Beisein des Friedhofswärters bzw. des Bestattungsdienstes erfolgen. Es sind die Dienstzeiten des Friedhofswärters zu beachten.

Unmittelbar nach der Beisetzung der Urne melden der Friedhofswärter bzw. der Bestattungsdienst Namen des Beerdigten, Datum, Uhrzeit, Friedhof und Grabstelle der Gemeinde, dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofskommission.

Artikel 23

Exhumierung einer Leiche

Beerdigung und Exhumierung einer Leiche werden von den einschlägigen Gesetzen geregelt.

Die Exhumierungen werden in ordentliche und außerordentliche unterteilt:

- a) die ordentliche Exhumierung erfolgt nach der Rotationszeit, in der Regel nach fünfzehn Jahren. Die frei gewordenen Gräber können wieder für andere Inhumierungen verwendet werden.
- b) außerordentliche Exhumierungen sind jene, die für Gerichtszwecke mittels einer gerichtlichen Verfügung angeordnet werden oder jene, die vom Bürgermeister für die Umbettung der sterblichen Überreste in andere Grabstätten genehmigt werden. Sie können nur innerhalb der ersten drei Jahre und mit einem Gutachten des Dienstes für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Sanitätsbetriebes Bozen erfolgen.

Gebeine aus Exhumierungen

- a) Gebeine, die bei ordentlichen Exhumierungen zutage treten, werden mit Sorgfalt gesammelt und in das Gebeinhaus gelegt, sofern Betroffene nicht den Wunsch äußern, diese Gebeine in Grabstätten legen zu dürfen, für die sie über eine Konzession verfügen.
- b) Überreste von Kleidungsstücken, Särgen u.s.w. werden laut Dekret vom 05.02.1997, Nr. 22 den Siedlungsabfällen gleichgesetzt.

V. KONZESSION

Artikel 24

Grabkonzession

1.

- a) Der Antrag auf Erhalt eines Grabrechtes kann erst mit Eintreten eines Todesfalles gestellt werden.
- b) Die Friedhofskommission teilt dem Konzessionsinhaber die Grabstätte zu.
- c) Die Konzession wird durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung der Konzession an Dritte darf nur mit Zustimmung der Friedhofskommission erfolgen.
- d) Das Grabrecht verfällt nach 15 Jahren.
- e) Die Konzession kann auf Antrag auf weitere Jahre verlängert werden, sofern der Konzessionsinhaber seinen Wohnsitz in der Pfarre Seis hat.
- f) Der Konzessionsinhaber wird im letzten Konzessionsjahr schriftlich über den Konzessionsverfall informiert.
- g) Wird die Konzession nicht termingerecht verlängert, kann die Friedhofskommission frei über das Grab verfügen.

2. Erstes Anrecht auf Weiterführung (Benützung) einer Grabstätte bis zum Verfall der Grabkonzession hat ein direkter Nachkomme mit Ansässigkeit in der Pfarre Seis.

Artikel 25

Pflichten des Konzessionsinhabers

Die Konzessionsinhaber einer Grabstätte, welche ein neues Grab gestalten, sind verpflichtet, an einer würdigen und geschmackvollen Gestaltung des Friedhofes mitzuwirken.

Bei Auflassung eines Grabes ist der Konzessionsinhaber verpflichtet, das Grabmal samt Einfassung auf eigene Kosten zu entfernen.

Bei Nichtentfernung innerhalb einer von der Friedhofskommission festgelegten Frist kann dieselbe die Entfernung des Grabmales auf Kosten des Konzessionsinhabers veranlassen.

Artikel 26

Verfall der Konzession

Das Anrecht auf Konzession verfällt,

- a) nach Ablauf der 15-jährigen Konzessionsdauer
- b) bei Tod des Konzessionsinhabers
- c) bei Umbettung des Leichnams
- d) bei Nichtbezahlung der Konzessionsgebühr
- e) bei Vernachlässigung, bzw. Verwahrlosung des Grabes

Artikel 27

Konzessionsgebühren

Die Konzessionsgebühren werden nach Absprache mit dem Pfarrgemeinderat, auf Vorschlag der Friedhofskommission, vom Gemeinderat festgelegt und gemäß gesetzlichen Bestimmungen von der Gemeindeverwaltung eingehoben.

Alle Spesen für die ordentliche Instandhaltung des Friedhofes werden nach Vorlage und Abrechnung durch die Friedhofskommission vom Gemeindeausschuss durch einen Verlustbeitrag jährlich abgedeckt.

Für die außerordentliche Instandhaltung der Friedhofsanlage ist die Marktgemeinde zuständig.

VI. GRABGESTALTUNG

Artikel 28

Errichten eines Grabmales

Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofskommission gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedungen, sowie der Inschriften.

Ohne Genehmigung errichtete Anlagen und Grabstätten können jederzeit von der Friedhofskommission auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.

Artikel 29

Grabmal nach einer Beerdigung

Grabkreuz und Grabstein können frühestens 10 Monate nach der Beisetzung und unter Aufsicht des Friedhofswärter errichtet werden. Bei Urnenbestattung muss diese Ruhefrist nicht eingehalten werden. Blumengestecke und Kränze sind von den Angehörigen nicht im Friedhofsareal, sondern an den dafür vorgesehenen Orten zu entsorgen. Das Grab ist ordnungsgemäß instand zu halten.

Artikel 30

Ansuchen

Formulare für ein Ansuchen zur Errichtung eines Grabmales sind beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Friedhofskommission, beim Friedhofswärter, beim Dekan und unter www.pfarrei-seis.com/downloads erhältlich. Vor der Errichtung oder Änderung eines Grabmals müssen das Ansuchen und eine detaillierte Zeichnung in zweifacher Ausfertigung der Friedhofskommission vorgelegt werden, mit folgenden Angaben:

- a) genaue Anschrift des Herstellers bzw. des Lieferanten;

- b) genaue Maße der Grabzeichen;
- c) genaue Angaben des zu verwendenden Materials und der Verarbeitungsart sowie der vorgesehenen Inschrift.

Artikel 31

Grabkreuz:

Einzel- und Familiengrab: Das Kreuz darf die Maße 80 cm Breite und 180 cm Höhe, vom Bodenniveau aus gerechnet, nicht überschreiten, Mindesthöhe 140 cm. Alte, künstlerisch wertvolle Grabkreuze sind von dieser Regelung ausgenommen.

Urnengrab: 60 cm Breite, Höhe max. 160 cm, Mindesthöhe 140 cm

Das Grabkreuz muss in Kunstschmiedeform, in Eisen oder Bronze ausgeführt werden. Gussformen werden nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kreuzen aus dem Bestand oder im Einzelfall ein künstlerisch gut gestaltetes Bronzeguss-Grabkreuz.

Grabstein Einzel- und Familiengrab:

60 cm Länge – 18 cm Tiefe – 25 cm Höhe, berechnet ab Bodenniveau

Grabstein Urnengrab:

40 cm Länge – 18 cm Tiefe – 25 cm Höhe, berechnet ab Bodenniveau

Artikel 32

Bepflanzung der Gräber

Die Gräber werden von den Angehörigen oder deren Beauftragten mit Pflanzen und Blumen geziert. Nicht zugelassen sind Bäume, Sträucher, hochstämmige Pflanzen (auch Rosen) und Kunststoffblumen. Die Friedhofscommission behält sich das Recht vor, bei Überwucherung und Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen. Privaten ist es nicht gestattet, Blumen oder Sträucher, die von der Friedhofscommission einheitlich angepflanzt wurden, zu entfernen. Die Bepflanzung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt der Friedhofscommission.

VII. LEICHENKAPELLE UND NEBENRÄUME

Artikel 33

Leichenkapelle

Die Leichenkapelle oder ein anderer von der Friedhofscommission vorgeschlagener Aufbewahrungsort steht zur Aufbahrung und Einsegnung von Leichen und sterblichen Überresten während der gesetzlichen Frist, von der Einbringung bis zur Beerdigung oder Überführung zur Verfügung.

Bei gleichzeitiger Aufbahrung mehrerer Särgen oder Urnen haben sich die Angehörigen den Räumlichkeiten anzupassen und die Weisungen der Friedhofscommission zu befolgen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Unklarheiten

Für Fragen, die in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und Kirchenrechtes und insbesondere die des E.T. genehmigt mit kgl.

Dekret vom 27.07.1934, Nr. 1265, sowie die totenpolizeilichen Vorschriften nach D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285.

Artikel 35

Verstöße

Verstöße gegen die Friedhofsordnung oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden über Vorschlag der Friedhofscommission von der Gemeinde, sofern sie nicht Straftaten darstellen, mit den Sanktionen gemäß Art. 344 und 358 des E.T. der Sanitätsgesetze – kgl. Dekret 27.07.1934, Nr. 1265, sowie laut Gesetz vom 24.11.1981, Nr. 689, belegt, sowie nachfolgende Abänderungen und Folgegesetze.

Artikel 36

Anwendung der Bestimmungen

Die Bestimmungen des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 i.g.F. oder Folgegesetze finden Anwendung.

Artikel 37

Die vorliegende Friedhofsordnung ersetzt alle vorhergehenden diesbezüglichen Ordnungen.

Artikel 38

Jede der vorliegenden Ordnung widersprechende Bestimmung ist aufgehoben.

Artikel 39

Inkrafttreten der Friedhofsordnung

Die gegenständliche Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.